



Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Stiftung “Hospital zum Heiligen Geist”

Aufgrund des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Stiftung “Hospital zum Heiligen Geist” in Rottenburg am Neckar vom 14. September 2004 in der Fassung der 10. Änderung vom 08. November 2016 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Dem Hospitallausschuss gehören außer dem Oberbürgermeister oder dem nach § 49 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuständigen Beigeordneten als Vorsitzenden 10 Stadträte an. Die Mitglieder des Hospitallausschusses werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Zusätzlich wird von der Kirchlichen Sozialstation der katholischen Kirchengemeinde St. Moriz 1 Mitglied dessen Verwaltungsrats mit beratender Stimme in den Ausschuss entsandt. Die Amtszeit des Ausschusses ist gleich der Amtszeit des Gemeinderats. Der § 5 Abs. 2 dieser Stiftungssatzung gilt entsprechend.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 09.07.2019

Stephan Neher
Oberbürgermeister